

Satzung zur Festlegung der Zahl der in den Rat der Stadt Kerpen zu wählenden Vertreter/innen vom 09.04.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW., S. 380), und § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 374) hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 08.04.2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der in den Rat der Stadt Kerpen zu wählenden Vertreter/innen wird ab der Kommunalwahl 2009 auf 46, davon 23 in Wahlbezirken, festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Festlegung der Zahl der in den Rat der Stadt Kerpen zu wählenden Vertreter/innen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 09.04.2008

Marlies Sieburg
Bürgermeisterin